Urteil vom 2./3. Februar 2004

Es wirken mit:

Amtsgerichtspräsident Christ, Vorsitz
Amtsrichterinnen Borer und Hartmann
Gerichtsschreiber Fischer

In Sachen

1. Brigitte **Herzog,** Strubergasse 8, A-5700 Zell am See, vertreten durch Dr.iur. Paul Thaler, Dufourstrasse 56, Postfach, 8034 Zürich
2. Andrea **Stahlberger,** Seehofgasse 1, A-5700 Zell am See, vertreten durch Dr.iur. Paul Thaler, Dufourstrasse 56, Postfach, 8034 Zürich
3. Nutal **Bischoff,** Kirchackerstrasse 14, 8608 Bubikon, vertreten durch Dr.iur. Paul Thaler, Dufourstrasse 56, Postfach, 8034 Zürich
4. Claus **Kohr,** Hübschstrasse 27, D-76135 Karlsruhe, vertreten durch Dr.iur. Paul Thaler, Dufourstrasse 56, Postfach, 8034 Zürich
5. Bernhard **Ruchti,** Bockenweg 31, 8810 Horgen, vertreten durch Dr.iur. Paul Thaler, Dufourstrasse 56, Postfach, 8034 Zürich
6. Ursula **Ruchti,** Bockenweg 31, 8810 Horgen, vertreten durch Dr.iur. Paul Thaler, Dufourstrasse 56, Postfach, 8034 Zürich

Kläger

und

1. **Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung),** c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer, PESTALOZZI LACHENAL PATRY, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich

2. Vigina **Sease,** c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer, PESTALOZZI LACHENAL PATRY, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich
3. Heinz **Zimmermann,** c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer, PESTALOZZI LACHENAL PATRY, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich
4. Paul **Mackay,** c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer, PESTALOZZI LACHENAL PATRY, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich
5. Bodo **Von Plato,** c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer, PESTALOZZI LACHENAL PATRY, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich
6. Sergej **Prokofieff,** c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer, PESTALOZZI LACHENAL PATRY, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich
7. Cornelius **Pietzner,** c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer, PESTALOZZI LACHENAL PATRY, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich

Beklagte

betreffend **Feststellungsklage (Nichtbestehen des Vereins)**

erscheinen:

- für die Kläger: Nutal Bischoff, Kirchackerstr. 14, 8608 Bubikon,

Bernhard Ruchti, Bockenweg 31, 8810 Horgen,

Ursula Ruchti, Bockenweg 31, 8810 Horgen

mit Dr. iur. Paul Thaler, Rechtsanwalt,
Dufourstr. 56, Postfach, 8034 Zürich

- die Beklagten:

Virginia Sease, c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach

Heinz Zimmermann, c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach

Paul Mackay, c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach

Bodo von Plato, c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach

Sergej Prokofieff, c/o Goetheanum, Rüttiweg 45 4143 Dornach

Cornelius Pietzner, c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach

mit Prof. Dr. Andreas Furrer, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich

- als Zeugen:

Piffaretti Ursula, des Jean-Jacques Derendinger, geb. 10.9.1939, von Melano TI, verheiratet, Lehrerin/Unternehmerin, whft. in 6304 Zug, Bundesstr. 1

Alexander Overhage, des Willi, geb. 21.9.1935, von Scharens, verheiratet, pens. Lehrer/Heimleiter, whft. in 4153 Reinach, Ettingerstr. 7

Gerhard Stocker, des Josef, geb. 26.10.1957, von Marburg BRD, verheiratet, Lehrer, whft. in 35037 Marburg, Wilhelmstr. 4

Vorfrageweise verweist der Vorsitzende des Amtsgerichtes auf die offene Frage der Vereinigung des Prozessstoffes der Ziffer 5 der Anfechtungsklage vom 15. Dezember 2003 im Verfahren DTZAG.2003.63 mit dem vorliegenden Verfahren. Namens der Kläger beantragt Rechtsanwalt Thaler, unter Hinweis auf seine schriftliche Eingabe vom 30. Januar 2004, es sei die Vereinigung vorzunehmen. Namens der Beklagten begründet Rechtsanwalt Furrer, warum eine Vereinigung nicht vorgenommen werden könne (vgl. Minuten des Gerichtsschreibers der Verhandlung vom 2. Februar 2004). Das Amtsgericht, das diese Frage schon vorgängig durchleuchtet hatte, beschliesst einstimmig die Vereinigung (vgl. dazu und zur Begründung den separaten Beschluss in den Akten).

Es erfolgt die

Einvernahme der Zeugen und der Parteien

wobei diese nach Ermahnung zur Wahrheit im Wesentlichen aussagen: vgl. Minutenauszug des Gerichtsschreibers in den Akten.

Danach stellt und begründet **Dr. Thaler für die Kläger** folgende **Rechtsbegehren** (vgl. schriftliche Plädoyernotizen in den Akten):

1. Es sei festzustellen, dass die Beklagte 1 kein Verein i. S. von Artikel 60 ZGB ist.
2. Es sei dem Handelsregisteramt Dorneck-Thierstein das Feststellungsurteil im Sinne von Rechtsbegehren 1 mitzuteilen zwecks Löschung der Beklagten 1 aus dem Handelsregister.
3. ....
4. ....
5. Die Gerichts- und Parteikosten seien den Beklagten 2-7 unter solidarischer Haftbarkeit als Mitgliedern des angeblichen Vorstandes der Beklagten 1 aufzuerlegen.

Anschliessend stellt und begründet **Prof. Furrer für die Beklagten** folgende **Rechtsbegehren** (vgl. schriftliche Plädoyernotizen in den Akten):

1. Auf die Klage sei nicht einzutreten;

2. Eventualiter sei die Klage abzuweisen;
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Kläger.

Darauf treten die Parteien ab, nachdem ihnen die Eröffnung des Urteilsdispositives für ca. Mittwoch, 4. Februar 2004, (vorab per Fax) in Aussicht gestellt sowie die Beratung des Amtsgerichtes am Dienstag, ev. auch noch Mittwoch, angekündigt worden ist.

Hierauf zieht das Amtsgericht von Dorneck-Thierstein

in **Erwägung**

I.

Auf die Aussagen der Zeugen und der Parteien sowie die schriftlichen Eingaben samt den diversen Beweisurkunden und die Parteivorträge wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

II. Formelles

Die Klage richtet sich gegen einen Verein mit Sitz in Dornach. Klagen gegen einen Verein müssen gemäss Art. 3 GestG sowie § 11 ZPO am Gericht des Sitzes des Vereins eingereicht werden. Damit ist das Amtsgericht Dorneck-Thierstein in Dornach örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit demgegenüber stützt sich auf § 1 ZPO i. V. mit § 14 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GOG).

III. Vereinigungsbeschluss
(vgl. separaten Beschluss in den Akten)

Mit Begehren vom 30. Januar 2004 ersuchten die Kläger um Aufhebung der Sistierung betreffend des Rechtsbegehrens Ziffer 5 der klägerischen Eingabe vom 15. Dezember 2003 im Verfahren DTZAG.2003.63 (Wortlaut: „Es sei festzustellen, dass die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)" kein Verein i. S. v. Artikel 60 ZGB ist"). Sie beantragen diesbezüglich eine Vereinigung mit dem vorliegenden Verfahren DTZAG.2003.7. Die Beklagten wehrten sich an der Hauptverhandlung vom 2. Februar 2004 gegen diesen Schritt, da wegen unterschiedlichen Klägern und Beklagten eine Vereinigung nicht möglich sei.
Das Amtsgericht Dorneck-Thierstein beschliesst einstimmig, Ziffer 5 des vorerwähnten Rechtsbegehrens der klägerischen Eingabe vom 15. Dezember 2003 des Verfahrens DTZAG.2003.63 mit dem vorliegenden Verfahren DTZAG.2003.7 zu vereinigen. Es handelt sich nach einhelliger Auffassung des Gerichts um einen klassischen Fall von einfacher Streitgenossenschaft. Vorausgesetzt für eine Vereinigung wird lediglich, dass die gleiche Zuständigkeit des Gerichts sowie die gleiche Verfahrensart gegeben sind. Zusätzlich muss ein innerer Zusammenhang zwischen den Klagen bestehen (vgl. Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Auflage 1995, S. 141 N. 60). Diese Voraussetzungen sind unzweifelhaft erfüllt. Zudem gebietet es die Verfahrensökonomie, in einem solchen Falle nicht getrennte Verfahren zu führen.

IV. Sachverhalt

Anlass der vorliegenden Rechtsstreitigkeit ist die Frage der Existenz eines Vereins i. S. des schweizerischen Vereinsrechts. Es wird von keiner der Parteien bestritten, dass Rudolf Steiner im Dezember 1923, an der sog. Weihnachtstagung, einen Verein gründete. Was mit diesem Verein (**nachfolgend Weihnachtstagungsgesellschaft oder WTG genannt**) passierte, ist hingegen streitig.
Komplizierend wirkt insbesondere die Parallelität mehrerer Geschehnisse. So war bereits am 22. September 1913 ein Verein ins Handelsregister eingetragen worden, der sog. Johannesbauverein. Dieser beschloss am 1. November 1918 eine

Namensänderung und hiess fortan „Verein des Goetheanums der freien Hochschule für Geisteswissenschaft" (nachfolgend „Verein des Goetheanums").
Nach der Gründung der WTG durch Rudolf Steiner im Jahre 1923 versuchte man im Verlaufe des Jahres 1924, diesen Verein ins Handelsregister eintragen zu lassen. Dies scheiterte aus steuerlichen und registerrechtlichen Gründen (vgl. Klage vom 14. März 2003, S. 6 Rz. 10 und 11 sowie Klageantwort vom 28. Mai 2003, S. 14 Rz. 29). Nach einer Phase längerer Abwägungen wurde dann beschlossen (vgl. Klage, S. 6 und 7 Rz. 12), den bereits im Handelsregister eingetragenen „Verein des Goetheanums" zu Hilfe zu nehmen: Anlässlich einer auf den 8. Februar 1925 einberufenen a.o. Generalversammlung des Vereins des Goetheanums wurden die Statuten dieses Vereins einer umfassenden Revision unterzogen und der Verein in „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" (**nachfolgend AAG**) umgetauft. Diese Vorgänge werden von keiner der beiden Parteien bestritten. Streitig ist hingegen, als was man die neu entstandene AAG aufzufassen hat.
Nach Ansicht der Kläger kam es im Jahre 1925 zu einer konkludenten Fusion: Die neu entstehende AAG übernahm sämtliche Inhalte und Funktionen der WTG, deren Mitglieder sowie deren Vorstand. Die Kläger stellen sich auf den Standpunkt, dass von nun an die AAG die Universalgesellschaft der anthroposophischen Bewegung bildete, die WTG hingegen in die AAG fusioniert worden sei und damit ihre eigenständige rechtliche Existenz verloren habe.

Die Beklagten bestreiten diese Wahrnehmung. Nach ihrer Ansicht übernahm die AAG jetzt einfach die Funktionen des „Vereins des Goetheanums", und zwar nur diese: Die AAG sei seit 1925 für die Administration zuständig gewesen. Die WTG, als weiterer neben der AAG bestehender Verein, werde auf der anderen Seite seit 1925 vom Vorstand der AAG in Geschäftsführung ohne Auftrag geleitet.

Das Problem der Konstitution der anthroposophischen Bewegung akzentuierte sich auch darum, weil Rudolf Steiner im Frühjahr 1925 starb, ohne dass er ein geordnetes Feld hinterlassen hätte. In den folgenden Jahrzehnten wurde immer wieder nach dem Schicksal der WTG gefragt, ohne dass man Fortschritte erzielt hätte. Insbesondere in den sechziger Jahren kam es zu einer eigentlichen Welle von Artikeln zur Konstitutionsfrage (vgl. als Beispiel Beilage 8 der Klage vom 14. März 2003; **nachfolgend KB ....**).
Im Jahre 2002 lud dann der Vorstand der AAG zu einer a.o. Mitgliederversammlung der WTG auf den 28./29. Dezember 2002. An dieser Mitgliederversammlung

wurde der Vorstand personengleich zur AAG bestellt und eine Statutenrevision der nach Auffassung der Beklagten wieder vollständig reaktivierten WTG beschlossen, deren Ziel es war, den Verein auf eine Integration der AAG vorzubereiten.

Die Kläger ersuchten, veranlasst durch die geschilderten Vorgänge, am 24. Januar 2003, den Amtsgerichtspräsidenten von Dorneck-Thierstein um den Erlass einer superprovisorischen Verfügung, mit welcher es der WTG verboten werden sollte, mit der AAG oder deren Mitgliedern Rechtsgeschäfte abzuschliessen (vgl. Akten, Rechtsbegehren Ziffer 3 der Eingabe vom 24. Januar 2003: „Im Sinne dringlicher Massnahmen sei der Beklagten ohne deren vorgängige Anhörung (§ 240 ZPO) zu verbieten, mit dem Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" oder mit dessen Mitgliedern Rechtsgeschäfte abzuschliessen"). Diesem Begehren wurde mit Verfügung vom 6. Februar 2003 durch Erlass einer einstweiligen Verfügung teilweise stattgegeben. Gegen diesen Entscheid erhob die Beklagte Nichtigkeitsbeschwerde vor Obergericht, worauf die einstweilige Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten mit Urteil des Obergerichts vom 22. Mai 2003 aufgehoben wurde. Dieser Entscheid wurde in der Folge auch vom Bundesgericht geschützt, das sich wegen der erhobenen staatsrechtlichen Beschwerde ebenfalls zu dieser Rechtsstreitigkeit zu äussern hatte.

Anlässlich der a.o. Generalversammlung der AAG vom 15. November 2003 wurde in der Folge von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die Fusion mit der WTG beschlossen und dem Vorstand die Kompetenz erteilt, in einem von diesem als tunlich erachteten Zeitpunkt die Fusion in die WTG zu vollziehen. Auch diese Beschlüsse wurden von einer anderen Klägergruppe mit Anfechtungsklage vom 15. Dezember 2003 angefochten. Das betreffende Verfahren DTZAG.2003.63 wurde mit Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten vom 28. Januar 2004 sistiert bis zur rechtskräftigen Erledigung des vorliegenden Verfahrens.

Wie oben bereits ausgeführt, hat das Amtsgericht mit seinem Beschluss bezüglich Ziffer 5 des Rechtsbegehrens der klägerischen Eingabe vom 15. Dezember 2003 die Sistierung aufgehoben, und dieser Teil des Prozessstoffes (Existenz/Nichtexistenz der WTG) mit dem vorliegenden Verfahren vereinigt. Das Amtsgericht hat nun über die Existenz bzw. Nichtexistenz der Beklagten 1 zu urteilen.

V. Feststellungsinteresse/Eintreten auf die Klage

Gemäss § 132 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an der sofortigen Feststellung hat. In casu richtet sich das erforderliche Rechtsschutzinteresse nach Bundesrecht, da der Anspruch auf Feststellung der Existenz bzw. Nichtexistenz eines Vereins im Sinne von Artikel 60 ZGB einen bundesrechtlichen Anspruch darstellt.
Das bundesrechtliche Feststellungsinteresse setzt dreierlei voraus: Die Rechtsstellung der Kläger muss, erstens, ungewiss, unsicher oder gefährdet sein. Die auf diese Weise definierte Unsicherheit muss sodann den Klägern auf Dauer nicht zumutbar sein.
Drittens muss der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage eingehalten sein, d.h. sie kann nur erhoben werden, falls sich die beschriebene Defizitlage der Kläger nicht auf andere Weise, insbesondere mit Hilfe einer Leistungs- oder Gestaltungsklage, beseitigen lässt (vgl. dazu Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Auflage Bern 1995, S. 183 Rz. 23).

Nach Ansicht der Kläger ist das Rechtsschutzinteresse gegeben. Die Kläger seien Mitglieder der an Weihnachten 1923 von Rudolf Steiner gegründeten Gesellschaft, nämlich der AAG, weshalb ein Rechtsschutzinteresse ohne weiteres bejaht werden müsse.

Die Beklagten machen geltend, es liege kein Rechtsschutzinteresse vor: Weder bestehe eine Rechtsbeziehung zwischen den Klägern und der Beklagten, da erstere ausschliesslich Mitglieder der AAG seien, noch liege eine ungewisse, unsichere oder gefährdete Rechtsstellung der Kläger vor.

Nach Meinung des Amtsgerichts muss im vorliegenden Verfahren das Rechtsschutzinteresse der Kläger klar bejaht werden. Selbst wenn man die WTG-Mitgliedschaft einiger Kläger verneinen würde, weiss man dank des obergerichtlichen Entscheides vom 22. Mai 2003, mit welchem die einstweilige Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten von Dorneck-Thierstein vom 6. Februar 2003 aufgehoben worden ist, wie das Verfahren weiter ablief. Unterdessen wurde nämlich beschlossen, dass die AAG in die WTG fusioniert werden soll (Fusionsbeschluss der AAG an der a.o. Generalversammlung vom 15. November 2003; Fusionsbeschluss der WTG

an der o. Generalversammlung vom 16. November 2003). Deshalb muss nun auch denjenigen Klägern, welche nicht Mitglied der WTG, aber der AAG sind, ein Rechtsschutzinteresse zugebilligt werden, weil sie ein legitimes Anrecht darauf haben, zu wissen, ob ihr Verein in einen eventuell nicht existierenden Verein fusioniert wird.

Es ist folglich auf die vorliegende Klage einzutreten.

VI. Standpunkt der Beklagten

Nach Ansicht der Beklagten ist 1923 die WTG gegründet worden. Ihre Statuten sollten ins Handelsregister eingetragen werden, was jedoch aus steuerlichen und registerrechtlichen Gründen nicht möglich gewesen sei.
1925 sei der damalige „Verein des Goetheanums" in AAG umbenannt worden, habe jedoch auch nach einer umfassenden Statutenrevision die Funktion eines reinen Administrativvereins behalten. Seit 1923 existiere also die WTG parallel zur AAG, wobei der Vorstand der AAG auch die WTG in Geschäftsführung ohne Auftrag führe. Die beiden Vereine zusammen würden eine einfache Gesellschaft bilden, da sie einen gemeinsamen Zweck mit der Förderung der anthroposophischen Idee verfolgten.

Das Amtsgericht hält diesen Standpunkt für falsch. Es ist hinreichend belegt, dass im Vorstand der AAG über Jahrzehnte die Einheitsauffassung vorherrschte (vgl. KB 10).
Aufgrund dieser Sachlage wird klar, dass die beklagtenseits vertretene Ansicht, der Vorstand der AAG habe in Geschäftsführung ohne Auftrag auch die Vorstandstätigkeit für die WTG geführt, rechtlich unhaltbar ist. Ein wichtiges Element der Geschäftsführung ohne Auftrag bildet das Vorhandensein eines Fremdgeschäftsführungswillens. Wie aber soll es möglich sein, strikt die Einheitsauffassung zu vertreten und gleichzeitig dieses Erfordernis zu erfüllen? Ein derartiger Wille hätte nämlich während der ganzen Zeit, d. h. über Jahrzehnte hinweg, vorhanden sein müssen. Ohne das nötige Wissen fehlte klarerweise auch der nötige Geschäftsführungswille (vgl. Bucher, 2. Auflage, Zürich 1983, S. 191 Z. 1 lit. a und Z. 2 lit. a).

Es erübrigen sich deshalb an dieser Stelle weitere Ausführungen zur Position der Beklagten. Bemerkenswert erscheint jedoch ein gewisser Widerspruch in ihren Ausführungen: Auf der einen Seite wird behauptet, die WTG habe immer existiert und sogar ein aktives Vereinsleben geführt (vgl. Klageantwort vom 28. Mai 2003, S. 9 Rz. 14), ja sogar das gesamte geistige und gesellschaftliche Leben habe sich im Rahmen der WTG entwickelt (a.a.O., S. 21 Rz. 49). Auf der anderen Seite wird von den Beklagten geltend gemacht, der Vorstand der AAG habe in Geschäftsführung ohne Auftrag auch die WTG geführt. Diese Konstruktion bedingt nun aber, dass die WTG keinen Vorstand hatte, denn sonst bräuchte es keine Übernahme dieser Tätigkeit durch den Vorstand der AAG mittels Geschäftsführung ohne Auftrag. Besteht aber ein Verein, wenn er keinen Vorstand hat? Gestützt auf Artikel 77 ZGB muss dies klar verneint werden (vgl. Riemer, Berner Kommentar, Vereine, N. 16 ff. zu Artikel 77 ZGB).

VII. Standpunkt der Kläger

Nach Ansicht der Kläger ist die WTG an Weihnachten 1923 gegründet worden. Es liegt demnach immerhin hinsichtlich dieses Punktes eine Übereinstimmung mit den Beklagten vor. Der Eintrag ins Handelsregister sei nicht möglich gewesen, da bei einer Übernahme des Immobilieneigentums des „Vereins des Goetheanums" in die WTG zum einen sehr hohe Steuern fällig geworden wären, und zum andern der damalige Handelsregisterführer die ziemlich ungewöhnlichen Statuten aus registerrechtlichen Gründen nicht eintragen wollte (vgl. Klage vom 14. März 2003, S. 6 Rz. 10 und 11 sowie Klageantwort vom 28. Mai 2003, S. 14 Rz. 29). Deshalb habe man den bereits im Handelsregister eingetragenen „Verein des Goetheanums" genommen, seine Statuten umgeformt, und seinen Namen in Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft umgeändert. Zusätzlich habe der damalige Vorstand der WTG die Aufgabe übernommen, den nun als AAG firmierenden und vollständig umgekrempelten „Verein des Goetheanums" als Vorstand zu leiten. Die WTG sei somit konkludent in die AAG fusioniert worden und als selbstständiger Verein untergegangen.
Die Kläger stimmen insoweit mit Professor Riemer überein, der in seinem Gutachten zum selben Schluss kam (vgl. KB 17; KAB 27).

VIII. Beweislastverteilung

Ausgangslage auch in diesem Fall ist die allgemeine Beweislastregel von 8 ZGB, wonach derjenige etwas zu beweisen hat, der daraus Rechte ableiten will.
Leuch führt dazu in seinem Standardwerk aus: „Bei der negativen Feststellungsklage obliegt dem Beklagten, die erzeugenden Sachumstände derjenigen Rechtsfolgen zu beweisen, deren Nichtbestehen der Kläger festgestellt haben will; dieser trägt Behauptungs- und Beweislast für die rechtshindernden und rechtsaufhebenden Tatsachen...." (Leuch/Marbach/Kellerhals, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern; Bern 1995, S. 364 oben).
Entgegen der Meinung der Beklagten obliegt folglich beiden Parteien die Beweislast und es muss im Folgenden von dieser Verteilung der Beweislast ausgegangen werden.

IX. Wertung des Amtsgerichtes

Im vorliegenden Verfahren wurden **zwei Gutachten** als Beweismittel eingereicht. Zum einen, und zeitlich zuerst, das sog. Riemer-Gutachten (vgl. Klageantwortbeilage 27; **nachfolgend KAB ....**), das nach heftigen Diskussionen über die Konstitutionsfrage vom Vorstand im Jahre 2000 selbst in Auftrag gegeben wurde. Man war offensichtlich mit den Schlussfolgerungen von Riemer nicht ganz glücklich, gab man doch kurze Zeit später ein zweites Gutachten in Auftrag, nämlich das Gutachten „Furrer/Erdmenger"(vgl. KAB 20). Während dieses Verfahrens wurde von beiden Seiten stets versucht, das jeweils für die Gegenpartei günstigere Gutachten in seinem Wert und seiner Bedeutung herabzumindern. Es empfiehlt sich deshalb, diese Frage sozusagen vor die Klammer zu ziehen und an dieser Stelle einige allgemeine Erwägungen zu machen.

Nach Auffassung des Amtsgerichts ist das Riemer-Gutachten weit stärker zu gewichten als dasjenige von Furrer/Erdmenger. Auch wenn von den Beklagten Andeutungen gemacht wurden, Professor Riemer habe nicht alle Unterlagen einsehen wollen (vgl. dazu Minutenauszug des Gerichtsschreibers, S. 7), ist es offensichtlich, dass Riemer als Aussenstehender Informationen und Belege erhalten

haben muss, denn andernfalls hätte er gar kein Gutachten erstellen können. Professor Riemer gilt zudem als reputierter Rechtsprofessor und Vereinsrechtsspezialist, dessen Unabhängigkeit und Integrität ausser Zweifel stehen, nicht zuletzt auch deshalb, weil er ja gerade vom Vorstand, also den Beklagten 2 – 7, beauftragt worden ist. Seinem Gutachten kommt folglich erheblich mehr Gewicht zu als jenem von Furrer/Erdmenger, bei welchem nicht die Problemanalyse, sondern die Problemlösung mit vorgegebenem Ausgang im Vordergrund gestanden zu haben scheint: „Die Aufgabe besteht nun darin, diesen Verein zu reaktivieren." (vgl. KB 18).
Überdies muss berücksichtigt werden, dass Professor Riemer im Gegensatz zu Professor Furrer nicht als Parteivertreter im vorliegenden Verfahren fungiert und auch nicht wie letzterer dem anthroposophischen Gedankengut verbunden ist.

Das Amtsgericht teilt einstimmig die Meinung der Kläger bzw. der Schlussfolgerungen Riemers, nämlich dass eine konkludente Fusion stattgefunden hat. Der Umstand, dass ein solcher Fall bisher weder in den einschlägigen Kommentaren noch in der Gerichtspraxis abgehandelt wurde, bedeutet keinesfalls, dass er nicht möglich ist. Es geht in casu um einen Fall von Lückenfüllung nach Art. 1 Abs. 2 und 3 ZGB, sowie um die Anwendung des Prinzipes von Treu und Glauben von Art. 2 Abs. 1 ZGB.
Und zwar handelt es sich im vorliegenden Fall um eine sog. „echte Lücke" i. S. der klassischen bundesgerichtlichen Rechtssprechung (vgl. Meier-Hayoz, Berner Kommentar,Einleitungsband, N. 37 ff. zu Art. 1 ZGB). Nach einhelliger Meinung darf, ja muss, eine echte Lücke, welche auf ein Versehen des Gesetzgebers zurückzuführen ist, vom Richter gemäss Art. 1 Abs. 2 ZGB gefüllt werden. Dabei muss dieser in erster Linie auf eventuell existierendes Gewohnheitsrecht zurückgreifen, bevor er selbst in Vertretung des Gesetzgebers eine Regel aufstellen kann.
Allenfalls könnte nach Ansicht des Gerichts sogar eine Fusion im engeren Sinne gegeben sein, da dem Gericht zumindest ein Dokument vorliegt, das in diesem Sinne interpretiert werden könnte (vgl. KB 5: Protokoll vom 29. Juni 1924 der ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins des Goetheanums).

Das Amtsgericht stützt sich bei seinem Urteil vor allem auf folgende Überlegungen: 1925 wurde der „Verein des Goetheanums" in die AAG umgewandelt. Die Statuten blieben aber nicht etwa gleich, so dass man von einer blossen Namensänderung ausgehen könnte. Sie wurden total revidiert und auch erweitert. Die

Zahl der Mitglieder stieg beträchtlich an (vgl. Beilage 9 der Beweiseingabe vom 30. Dezember 2003, **nachfolgend BEKB ....**, sowie die Plädoyernotizen des Vertreters der Beklagten, S. 3 Rz. 9). Zusätzlich wurde der Vorstand des „Vereins des Goetheanums", welcher in globo zurücktrat, durch den Vorstand der WTG ersetzt (vgl. KB 10, S. 15).
Dieser klar als konkludente Fusion zu wertende Vorgang erfolgte am 8. Februar 1925 anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung des „Vereins des Goetheanums". Vordergründig wurde zwar die AAG aus der Taufe gehoben, indem der „Verein des Goetheanums" neu so benannt wurde. Hintergründig wurde aber gleichzeitig der juristische Kern der 1923 von Rudolf Steiner ins Leben gerufenen WTG in die neu entstehende AAG übernommen, was sich im neuen Paragraphen 3 der AAG-Statuten widerspiegelt (vgl. BEKB 2). Der von den Beklagten geltend gemachte esoterische Gehalt der WTG, welcher sich durch die später „Prinzipien" genannten Statuten des 1923 gegründeten Vereins manifestiert, blieb jedoch von dieser sich auf das Schweizer Vereinsrecht stützenden konkludenten Fusion unberührt, und existiert, um in der anthroposophischen Terminologie zu bleiben, als rechtliches „Nichts", aber esoterisches „Alles" bis heute weiter, womit die Kontinuität des Vermächtnisses Rudolf Steiners gewahrt bleibt.

Der ebenfalls beweisbelasteten Beklagten (vgl. nachfolgend) gelingt es nicht, den Beweis der juristischen Existenz der WTG zu erbringen. Die Kläger hingegen können ihren Standpunkt der Nichtexistenz der Beklagten durch wichtige, teilweise historische Dokumente beweisen.

Ein gewichtiges Indiz für die erfolgte konkludente Fusion bilden im Weiteren ebenfalls die sog. „Rosa Karten" (vgl. KB 2). Es fällt auf, dass auf diesen Mitgliedskarten im Falle des Ausscheidens oder Todes eines Mitgliedes, darum gebeten wird, die betreffende Karte an die AAG zurückzuschicken. Zwei Dinge müssen an dieser Stelle dazu vermerkt werden. Zum einen sind die „Rosa – Karten" die einzigen Mitgliedskarten, die existieren. Es sind also nicht etwa *zwei* Mitgliedskarten für *zwei* Vereine im Umlauf. Zum andern fällt auf, dass auf der Vorderseite dieser Mitgliedskarten der Begriff ‚Anthroposophische Gesellschaft' verwendet wird. Die Kläger behaupten, die Begriffe „AAG" und „AG" seien synonym, während die Beklagten geltend machen, es sei die WTG gemeint, wenn von der Anthroposophischen Gesellschaft die Rede sei.

Das Amtsgericht folgt bei dieser Frage der Auffassung der Kläger, wonach die beiden Begriffe synonym verwendet werden. Ersichtlich ist dies zum einen in den Mitgliedskarten selbst (vgl. KB 2), wo auf der Vorderseite von der „Anthroposophischen Gesellschaft", auf der Rückseite jedoch von der „AAG" die Rede ist. Zum andern lässt sich dies etwa auch im Protokoll der elften ordentlichen Generalversammlung des „Vereins des Goetheanums" vom 29. Juni 1924 erkennen. Darin wird erwähnt, dass der Verein nun als eine Abteilung der Anthroposophischen Gesellschaft weiter bestehen werde (vgl. KB 6 auf S. 3 oben). Es ist aber belegt (vgl. nachfolgenden Abschnitt), dass mit dieser Anthroposophischen Gesellschaft eben gerade nur die AAG gemeint ist und gemeint sein kann (vgl. ebenso KB 5 auf S. 4 unten f.).

Die „Übernahme" des „Vereins des Goetheanums" durch die AAG bzw. in juristischer Terminologie gesprochen die konkludente Fusion, wird weiter im Protokoll der dritten ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins des Goetheanums vom 29. Juni 1924 (KB 5 S. 4 unten bis und mit 1. Absatz auf S. 5) ersichtlich und belegt. Es wird in dieser Textpassage von „Neukonstituierung" gesprochen, was belegt, dass es nicht nur um eine erneute Namensänderung des „Vereins des Goetheanums" (=des ehemaligen Johannesbauvereins) in AAG ging, sondern um eine völlige inhaltliche und organisatorische Neuausrichtung. Ebenfalls aus Klagebeilage 5 (S. 6 oben, 2. Absatz) wird deutlich, dass der ehemalige „Verein des Goetheanums" zu einer Unterabteilung der AAG wird, welche als Dach über allen Unterorganisationen einzuordnen ist. Dies wird genauso durch Klagebeilage 7 (2. Seite, rechte Spalte) belegt.

Im Nachrichtenblatt vom 3. Mai 1925 wird davon gesprochen, dass noch kurze Zeit vor dem Tod Rudolf Steiners die Fertigregelung der Neugruppierung der Institutionen möglich war (KB 9, linke Spalte, 2. Absatz). Auch hier also wird ersichtlich: Bei den Änderungen im Jahre 1925 handelte es sich nicht nur um eine blosse Vereinsumbenennung, sondern um eine umfassende, organisatorische Umstrukturierung. In diesem Kontext ist die Ausführung des Vorstandsmitgliedes Paul Mackay im Nachrichtenblatt Nr. 19 vom 10. Mai 1998 (KB 15, S. 133, rechte Spalte) interessant: „ Die AAG wurde durch die Weihnachtstagung 1923 gebildet und existiert seitdem." Auch dies ein eindeutiger Beweis dafür, dass die heutige AAG in der Kontinuität der 1923 gegründeten Gesellschaft steht, welche 1925 rechtlich konkludent in sie fusioniert wurde.

Weiter sei auf die Statuten der AAG hingewiesen (BEKB 2 und 3), wo unter anderem geschrieben steht, der AAG obliege „die Pflege künstlerischer, wissenschaftlicher und erzieherischer Bestrebungen..." (Art. 3). Oder auch: „Anliegen, die geistige Ziele und Aufgaben der Gesellschaft betreffen, werden nur in freier Aussprache behandelt" (Artikel 8).
Der Auffassung der Beklagten, wonach die AAG nur ein mit Administration befasster Verein sei, kann demnach nicht gefolgt werden: es geht der AAG vielmehr, wie die obigen Ausführungen schlüssig belegen, um die umfassende Wahrung der Interessen und Ziele der anthroposophischen Bewegung.

Auch ein Blick auf das Impressum des Nachrichtenblattes erweist sich als sehr aufschlussreich (BEKB 5). Obwohl das Blatt sich „nur" an die Mitglieder der AAG richtet, vermerkt es im Jahre 2003 seinen 80. Jahrgang. Man hat folglich im Jahre 1923 zu zählen begonnen, dem Jahr der Gründung der WTG durch Rudolf Steiner. Auch dies also ein gewichtiges Indiz dafür, dass der juristische Verein WTG konkludent in die AAG fusioniert wurde und in ihr weiterlebt. Ähnlich auch BEKB 11.

Am 5. November 1925 wurde zur ersten ordentlichen Generalversammlung der AAG eingeladen (BEKB 6). Die Beklagten behaupteten immer, die AAG sei nur der neu benannte „Verein des Goetheanums". Letzterer existierte aber schon deutlich länger als erst seit dem Jahre 1925, und zwar seit dem 8. Juni 1913 (vgl. KAB 5). Folgte man der Logik der Beklagten, hätte demzufolge 1925 die 13. ordentliche Generalversammlung stattfinden müssen.

Im Nachrichtenblatt vom 29. November 1925 ist zu lesen, dass „alle alten Mitgliedskarten keine Gültigkeit mehr haben, sondern nur noch die Mitgliedskarten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Dornach, als Ausweis der Mitgliedschaft gelten"(vgl. BEKB 7). Von Mitgliedskarten für eine allfällige, zweite Gesellschaft ist in allen dem Gericht vorgelegten Beweisbelegen bzw. historischen Quellen nie die Rede.

In wiederum einem anderen Auszug aus dem Nachrichtenblatt vom 22. März 1925 (BEKB 8) ist vor allem der letzte Absatz stichhaltig. Es ist dort von „bisherigen Mitgliedern" und „neu Hinzukommenden" die Rede. Gemeint sind damit die Mitglieder des „Vereins des Goetheanums" respektive die um einiges grössere

Anzahl des 1923 gegründeten Verein, die im Rahmen der 1925 erfolgten Fusion neu zur AAG hinzustiessen, was wiederum darauf hindeutet, dass nicht nur eine Namensänderung stattgefunden hat, sondern eine komplette Umstrukturierung der administrativen und geistigen Anthroposophischen Bewegung vorgenommen wurde.

Interessant ist schliesslich auch der Jahresbericht der AAG aus dem Jahre 1999 (BEKB 13). Zum einen ist er Beleg dafür, dass offensichtlich die Meinung herrschte, die AAG sei 1923 gegründet worden (vgl. rechte Spalte), was einmal mehr konkretisiert, dass die WTG als mit der AAG zusammengehörig aufgefasst wird, also in die AAG, untechnisch gesprochen, „hineingeraten" ist, was juristisch als konkludente Fusion bezeichnet werden muss. Zum andern dokumentiert der Jahresbericht, dass die Begriffe ‚AAG' und ‚Anthroposophische Gesellschaft' entgegen der Behauptung der Beklagten wirklich synonym verwendet werden (vgl. linke Spalte). Warum sonst müsste in einem Jahresbericht der AAG Rechenschaft darüber abgelegt werden, was in der ‚Anthroposophischen Gesellschaft' geschah?

Obwohl aufgrund der überwältigenden Beweis- und Indizienfülle kein Zweifel mehr daran bestehen kann, dass die WTG schon lange nicht mehr als eigenständiger juristischer Verein existiert (nämlich seit der konkludenten Zusammenlegung mit der AAG im Jahre 1925), soll nachfolgend noch auf einige seitens der Beklagten ins Recht gelegten Beweisbelege eingegangen werden.
Der von den Beklagten dem Gericht eingegebene Auszug aus dem Firmenbuch des Handelsregister-Bureau vom 11. Mai 1925 (KAB 9) widerlegt deren Theorie, dass die AAG bloss die Aufgaben des „Vereins des Goetheanums" übernommen hat, steht doch unter „Natur des Geschäftes" zu lesen: „Pflege künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen". Von administrativen Aufgaben ist also nicht einmal die Rede, auch wenn diese in der Folge, als eine Aufgabe unter vielen anderen, von der AAG übernommen wurden, da die AAG eben der einzige noch verbliebene Verein war. Schon der Name Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft spricht übrigens für diese Schlussfolgerung: Warum sonst sollte man einem Verein, welcher nur mit Administration beschäftigt ist, gerade diesen, auf ein umfassendes Tätigkeitsfeld hinweisenden Namen geben?

Auch die Erklärung von Frau Marjorie Spock (KAB 21) gebietet eine Erörterung, da seitens der Beklagten anlässlich der Hauptverhandlung darauf bezug genommen wurde. Dieser angebliche Beweis erscheint dem Amtsgericht etwas merkwürdig. Frau Marjorie Spock erklärt angeblich im beklagtenseits ins Recht gelegten Papier, sie sei am 28. Dezember 1923 der Anthroposophischen Gesellschaft als Gründungsmitglied beigetreten und immer noch Mitglied (zumindest im Zeitpunkt der Unterschrift der Erklärung am 17. Mai 2002). Das beklagtische Beweisdokument nennt zwar eine Adresse, aber eine Kopie der Mitgliedskarte wurde nicht eingereicht. Es fehlt auch jegliche Altersangabe, was bezeichnend ist, da Frau Spock, falls sie überhaupt noch unter den Lebenden weilt (was von der Beklagten nicht thematisiert wurde), ein sehr hohes Alter erreicht hat. Der Merkwürdigkeiten nicht genug, enthält die Erklärung überdies einen Auftrag an den Vorstand der AAG, eine Mitgliederversammlung der WTG einzuberufen. Die Beklagten verhalten sich widersprüchlich: Weshalb benötigten sie eine Einberufung einer Versammlung durch ein angebliches Mitglied, wenn der Vorstand der AAG doch angeblich in Geschäftsführung ohne Auftrag für die WTG tätig ist? Die Beklagten führen übrigens noch aus, sie hätten, um Frau Spock zu schützen, gegen aussen hin die Verantwortung für die Einladung übernommen (vgl. Klageantwort vom 28. Mai 2003, S. 21). Alle diese Ungereimtheiten sowie die Tatsache, dass die Erklärung nicht beglaubigt wurde und es sich auch nicht um eine eidesstattliche Erklärung handelt, führen dazu, die Relevanz dieses Dokuments als äusserst gering einzustufen.

Die Beklagten reichen schliesslich dem Gericht noch zwei Mitgliedskarten zum Beweis ein (vgl. KAB 42 a und b). Beide wurden von Albert Steffen unterzeichnet, der bis zu seinem Tode am 13. Juli 1963 während beinahe 40 Jahren Vorsitzender der AAG war (vgl. BEKB 14). Nach Ansicht der Beklagten sollen diese Mitgliedskarten nicht die Mitgliedschaft zur AAG ausweisen, sondern jene zur WTG. Dieser Auffassung kann einmal mehr nicht gefolgt werden. Es wurde (vgl. oben, S. 15) erstellt, dass die beiden Begriffe ‚AAG' und ‚Anthroposophische Gesellschaft' synonym verwendet wurden, und der letztere Begriff klar nicht die WTG meint.

Immer wieder zu unterschiedlichen Meinungen Anlass gab auch das Verhältnis der AAG-Statuten zu dem als „Prinzipien" bekannten Dokument. Nach Ansicht der

Kläger sind die „Prinzipien" die ursprünglichen Gründungsstatuten der 1923 ins Leben gerufenen Gesellschaft bzw. des Vereins im juristischen Sinne. Da diese erwiesenermassen nicht hätten ins Handelsregister eingetragen werden können, seien die Statuten des „Vereins des Goetheanums" zu den Statuten der AAG umgewandelt worden. Die „Prinzipien" bilden gemäss dieser Ansicht ein ausserhalb der eingetragenen Statuten stehendes Basisdokument der AAG. Für die Beklagten bilden die Prinzipien hingegen die Statuten der WTG (vgl. dazu KA, S. 24 Rz. 57). Nach Meinung des Gerichts löst sich das Problem, sobald man einen Blick in das sogenannte ‚Rosa Heft' wirft (vgl. KB 12). Dort kann man erkennen, dass die „Prinzipien" in der Tat 1923 entstanden. Die Statuten der AAG hingegen, „entsprechen den rechtlichen Bestimmungen für öffentlich anerkannte Vereinigungen. Auf der Basis von „Prinzipien" und Statuten kann die Gesellschaft stets neu die Erfüllung ihrer Aufgabe anstreben" (a.a.O. ; Hervorhebung durch den Schreibenden). Somit verhält sich die Sachlage derart, dass „Prinzipien" und Statuten der AAG nebeneinander bestehen, die ersteren nicht im Handelsregister eingetragen, die letzteren hingegen schon. Dafür spricht auch der Auszug aus dem Nachrichtenblatt vom 15. Dezember 1963 (KB 8, rechte Spalte), welches eindeutig belegt, dass die ursprünglichen Statuten des „Vereins des Goetheanums" abgeändert wurden und, soweit dies rechtlich möglich war, den in der Weihnachtstagung 1923 gegebenen Richtlinien, eben den „Prinzipien", angepasst werden sollten. Einschlägig auch das von Archivar Uwe Werner gesammelte Material (BEKB 4): Es belegt klar, dass die ursprünglichen Statuten der an der Weihnachtstagung 1923 gegründeten WTG, nachdem sich ihre Nichteintragbarkeit herausstellte, in „Prinzipien" umbenannt wurden, um sie von den seit 1925 in der heutigen Form bestehenden Statuten der AAG zu unterscheiden. Für die Behauptung der Beklagten, wonach die „Prinzipien" die nicht eingetragenen Statuten der WTG sind, lassen sich keinerlei Anhaltspunkte finden.

Interessant ist der Klagebeleg 8 überdies, weil auch er bestätigt, dass die beiden Begriffe ‚AAG' und ‚Anthroposophische Gesellschaft' immer synonym gebraucht wurden: Zuerst wird von den „Prinzipien" der Anthroposophischen Gesellschaft gesprochen, dann von den Statuten der AAG. Zuletzt heisst es dann, „auf der Basis.....kann die Gesellschaft..." (Hervorhebung durch den Schreibenden). Also wiederum gilt das, was sich durch das gesamte Verfahren hindurch immer wieder bestätigt hat: Es kann und darf nur von einer Gesellschaft ausgegangen werden, nämlich der AAG, welche zwei verschiedene, jedoch gegenseitig beliebig austauschbare Namen trägt, nämlich ‚AAG' und ‚Anthroposophische Gesellschaft'.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass rechtlich eine konkludente Fusion absolut möglich ist und in casu klarerweise auch stattgefunden hat. Es kann insoweit auf das Gutachten Riemer (KB 17 und KAB 27 sowie die obigen Erwägungen) verwiesen werden. Die WTG, einst an der Weihnachtstagung 1923 als schweizerischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB von Rudolf Steiner gegründet, wurde 1925 in die AAG, ebenfalls ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB, fusioniert und lebt seither in dieser einzigen verbliebenen allgemeinen Gesellschaft der Anthroposophie weiter. Dafür sprechen neben den von den Klägern eingereichten Beweismitteln auch das Gutachten Riemer sowie die vom Vorstand der AAG bis in die jüngste Gegenwart hinein gelebte Auffassung, es sei die AAG die an der Weihnachtstagung 1923 gegründete Gesellschaft (KB 15). Aus letzterer Überlegung heraus, entfällt logischerweise die Möglichkeit, wonach der Vorstand der AAG in Geschäftsführung ohne Auftrag auch die Vorstandstätigkeit für die WTG geführt haben soll.

IX. Kostenentscheid

Gemäss § 101 Abs. 1 ZPO tragen die Beklagten als im vorliegenden Prozess unterlegene Partei sämtliche Gerichtskosten und die Parteikosten der Gegenpartei. Was die Parteikosten betrifft, so sind bei deren Festsetzung die Bestimmungen des Gebührentarifs des Kantons Solothurn über Prozesse mit unbestimmtem Streitwert massgebend (GT §§ 162 ff. ; BGS 615.11). Dabei setzt der Richter die Prozesseinleitungsentschädigung nach dem Umfang der Bemühungen, der Schwierigkeit der Sache und den Vermögensverhältnissen der Parteien fest (§ 184 Abs. 2 GT). In Anwendung der §§ 182 (Aussöhnungsverhandlung) und 186 (Parteivortrag) erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 34000.00 als angemessen. Die Festsetzung der Gerichtskosten richtet sich nach den §§ 155 ff. GT. In casu handelte es sich um ein sehr umfangreiches und auch aufwändiges Verfahren. Der Entscheid in der vorliegenden Sache ist für beide Prozessbeteiligten von eminenter Bedeutung. Die Urteilsgebühr ist folglich im Rahmen von § 162 Abs. 6 GT auf Fr. 20000.00 festzulegen.

Demnach hat das Amtsgericht von Dorneck-Thierstein **erkannt:**

1. Es wird festgestellt, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) kein Verein i. S. von Artikel 60 ff. ZGB ist.

2. Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn in 4710 Klus-Balsthal, Schmelzihof, wird angewiesen, nach Eintritt der Rechtskraft, die Beklagte 1, Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung), im Handelsregister zu löschen.

3. Die Beklagten haben den Klägern, unter solidarischer Haftbarkeit, eine Parteientschädigung von Fr. 34000.00 zu bezahlen.

4. Die Gerichtskosten von Fr. 4200.00 nebst einer Urteilsgebühr von Fr. 20000.00, total Fr. 24200.00, haben die Beklagten unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.

Rechtsmittel

Gegen Urteile, Einredeentscheide des Amtsgerichtes bzw. des Gerichtspräsidenten ist das Rechtsmittel der **Appellation** an das Obergericht des Kantons Solothurn zulässig (§§ 291 ff ZPO).

Die Appellation ist innert **10 Tagen** schriftlich oder mündlich bei der Amtsgerichtskanzlei zu erklären. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Urteilseröffnung. In der Appellationserklärung ist auszuführen, welche Punkte des Urteils oder Einredeentscheides angefochten werden.

Die Amtsgerichtskanzlei gibt der Gegenpartei vom Eingang und Inhalt der Appellationserklärung Kenntnis. Sie kann innert **10 Tagen** seit der Mitteilung der Appellation die **Anschlussappellation** erklären. Wird die Appellation zurückgezogen oder wird darauf nicht eingetreten, so fällt die Anschlussappellation dahin.

Für getreuen Auszug testiert:
Dornach, den 9. März 2004
Thomas Fischer
Thomas Fischer, Gerichtsschreiber